

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 7 (Porz)	12.03.2020

### **Anfrage von Bündnis90/Die Grünen an die Verwaltung zu Spielhalle und vermüllten, leeren Ladenlokalen im Kita Nahbereich Frankenstr. 4, 51149 Köln**

- 1.) Ist der Verwaltung der lange Leerstand bekannt, bestehen hier Verpflichtungen die Vermüllung zu beseitigen und was unternimmt die Verwaltung um auf den Vermieter einzuwirken?
- 2.) Eines der vermieteten Lokale ist eine Spielhalle – im unmittelbaren Nahbereich mehrerer Kitas. Ist das so genehmigt und wenn nein, was unternimmt die Verwaltung dagegen?

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

- 1.) Die Örtlichkeit Frankenstr. 4 wurde vom Ordnungsdienst der Stadtverwaltung Köln mehrmals kontrolliert. Hierbei wurde im Hinblick auf die Vermüllung festgestellt, dass der Müll vor dem Objekt, also im Außenbereich, bereits beseitigt wurde. Im Eingangsbereich des Objektes liegt Papiermüll. Es befindet sich dort kein gefährlicher Müll wie z. B. scharfkantige Objekte oder organischer Abfall. Die Eingangstür ist zudem verschlossen. Es geht somit von der Vermüllung keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus, welche ein Eingreifen des Amtes für öffentliche Ordnung rechtfertigt.
- 2.) Das Objekt war verschlossen und die Rollläden heruntergelassen. Somit war dort kein Gewerbebetrieb festzustellen.  
Da jedoch explizit von einer Spielhalle gesprochen wird, wurde die in unmittelbarer Nähe befindliche Frankenstraße 14 (auf demselben Flurstück) aufgesucht und festgestellt, dass es im Objekt, Hausnummer 14, einen Einzelhandel gibt, welcher einen Sportwettautomaten aufgestellt hat.

Wettbüros werden bei der Gewerbebehörde nur angezeigt bzw. angemeldet. Über die erstattete Gewerbeanzeige stellt die Behörde eine Bestätigung aus, im allgemeinen Sprachgebrauch oftmals auch als „Gewerbeschein“ bezeichnet.

Die Ausstellung des „Gewerbescheins“ stellt keine Erlaubnis dar, sondern dokumentiert lediglich die Bekanntgabe der gewerblichen Tätigkeit gegenüber dem Gewerbeamt.

Die Entgegennahme der Gewerbeanzeige darf grundsätzlich nicht verweigert oder von Erlaubnissen anderer Behörden abhängig gemacht werden.

Es trifft zwar zu, dass Wettbüros nach den Glücksspielrechtlichen Bestimmungen einer Erlaubnis/Konzession bedürfen, allerdings ist für die Erteilung der Erlaubnis/Konzession (im Gegensatz zu Spielhallen) nicht die Stadt Köln, sondern die Bezirksregierung Köln ab dem 01.01.2020 zuständig.

Bei Sportwetten handelt es sich um ein Glücksspiel im Sinne des § 3 Abs. 1 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – (GlüStV).

Solche Glücksspiele dürfen gem. § 4 Abs. 1 GlüStV in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Geset-

zes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages NRW (AG GlüStV NRW) nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass bis zum 31.12.2019 keine entsprechenden Erlaubnisse erteilt werden konnten, weil das bundesweit durchgeführte Konzessionsverfahren noch im Gange war.

Da eine bis dahin fehlende gesetzliche Grundlage fehlte, ist das Fehlen der Erlaubnis den Betreibern nicht zuzurechnen.

Bis zum 31.12.2019 wurden keine entsprechenden Erlaubnisse erteilt, weil das bundesweit durchgeführte Konzessionsverfahren noch nicht beschlossen wurde. Es wurden lediglich Gewerbeanmeldungen vorgenommen.

Mit Inkrafttreten des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrages zum 1.1.2020 sind Sportwettanbieter erstmals in die Lage versetzt worden, für ihre örtlichen Wettvermittlungsstellen bei der Bezirksregierung Köln entsprechende Konzessionsanträge zu stellen. Die ersten Anträge sind bei der Bezirksregierung Köln eingereicht und der hiesigen Dienststelle zur Stellungnahme übersandt worden. Beschieden wurden bisher keine Anträge für Kölner Wettbüros.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die Konzessionen der Wettbüros wird die Bezirksregierung u.a. die im Ausführungsgesetz zum 3. Glücksspieländerungsvertrag geregelte Abstandsregelung von 350 m zu Wettbüros untereinander, aber auch zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, zu berücksichtigen haben.

Die Verwaltung wird erst nach Abschluss des Antrags- und Konzessionsvergabeverfahrens bei der Bezirksregierung, dessen Dauer derzeit noch nicht abgeschätzt werden kann, gegen Wettbüros, die weiterhin ohne Konzession betrieben werden, vorgehen können.